

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 22 October 1801. Siebentes Quartal. Den 29 Vendémiaire. X.

## Bollziehungsrath.

### Beschluß vom 17. Weinm.

Der Bollziehungsraath — In Erwagung, daß der Bürger Gluz durch seinen Austritt aus der allgemeinen helvetischen Tagssatzung, und durch seine Erklärung über die Arbeiten derselben, sich untüchtig gezeigt hat, länger der Stellvertreter der Regierung im Canton Solothurn zu seyn, und als solcher den Vorsitz bei einer allfälligen Wiederversammlung der Cantonaltagssatzung zu führen — beschließt:

1. Der Bürger Gluz ist hiernach von der Stelle eines Regierungskathalters des Cantons Solothurn abgerufen.
2. Dem Minister des Innern ist die Bekanntmachung und Bollziehung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 17. Weinmonat.

Der Bollziehungsraath — In Erwagung, daß es nothwendig sey, die durch die Entsezung des Bürger Gluz erledigte Stelle eines Regierungskathalters des Cantons Solothurn baldigst wieder zu erschaffen,

beschließt:

1. Der Bürger Lüthi von Solothurn, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, ist hiemit zum Regierungskathaler des Cantons Solothurn ernannt.
2. Gegeuwärtiger Beschuß soll dem Bürger Lüthi durch einen außerordentlichen Curier nach Solothurn zugesandt, und dem Minister des Innern zur anderweitigen Verfügung mitgetheilt werden. Folgen die Unterschriften.

### Ministerium des Innern.

Der Minister der inneren Angelegenheiten der helvetischen Republik, ersucht die ausübenden Aerzte in Helvetien, welche über die Einimpfung der Kuhpocken

Erfahrungen angestellt haben, diese der Sanitätscommission des Cantons, wo sie sich aufhalten, zu Händen der Regierung mitzutheilen, und dabei namentlich folgende Fragen zu beantworten:

Erstens: Wie viele Individuen von ihnen mit den Kuhpocken eingimpft und woher das Gift genommen worden?

Zweitens: Mit welchem Erfolge die Einimpfung geschehen sey? Welche Zusätze dabei wahrgenommen worden? Ob die eingimpften Personen nachher mit keiner besondern Krankheit befallen worden seyen?

Drittens: In wie viel Fällen die Gegenprobe der Kindesblättern gemacht worden, und ob die Kuhpocken-Impfung vor der natürlichen oder künstlichen Auszückung der Kindesblättern bewahrt habe?

Viertens: Ob die Einimpfung der Kindesblättern auch unabhängig von der Kuhpocken-Impfung in ihrer Gegend häufig betrieben werde?

Je ausführlicher diese Mittheilung seyn wird, zu desto sicherern Resultaten kann dieselbe führen; und ohne Zweifel werden sich die helvetischen Aerzte durch die täglich grösser werdende Wichtigkeit des Gegenstandes bewegen lassen, dem hier geäußerten Wunsche zu entsprechen.

Bern, 20. Weinmonat 1801.

Der Minister des Innern, N e n g g e r.

## Helvetische Tagssatzung. Sechs und zwanzigste Sitzung, 17. Weinm. (Fortsetzung.)

Die Versammlung wendet ihren Beschuß vom 10ten Weinmonat, betreffend die Erklärung der B. Reding, Müller und von Flue (S. S. 68;) auch auf diese Erklärung an; beschließt deszahlen, dieselbe könne in keinen Betracht genommen werden, und weiset sie mit folgender Botschaft an den Bollz. Rath:

» Mitkommend erhalten Sie B. Bollziehungsrathe,